



Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) & Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte B (Scheeßel – Bad Gandersheim/Seesen)

Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Nachbeteiligung für die ernsthaft in Betracht kommende Alternative (Trassenkorridorsegment 434) im Bereich des Leinetals aus der Beteiligungsphase 2020

Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig. Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) mit den auf Grundlage des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) vorgenommenen Änderungen.

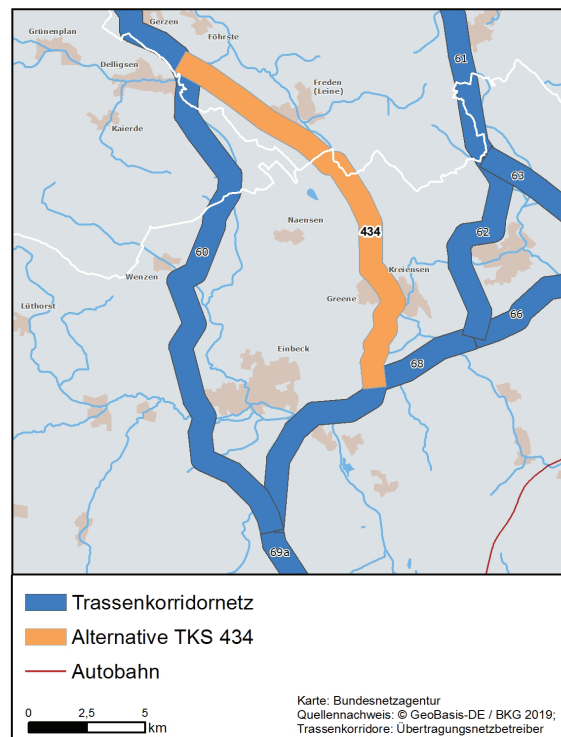
Die Bundesnetzagentur hat im Sommer und Herbst 2019 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und zwei Termine zur Erörterung gemäß § 10 NABEG über die jeweils selben Verfahrensgegenstände durchgeführt. Dabei wurden drei Alternativvorschläge (Trassenkorridorsegmente 427, 428 und 431) als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen identifiziert. Für diese Alternativen hat die Bundesnetzagentur im Frühjahr 2020 erneut Behörden und Öffentlichkeit beteiligt und anschließend die nach § 10 NABEG vorgesehenen Erörterungstermine im Wege von Online-Konsultationen gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Dabei haben die Beteiligten erneut Hinweise und Alternativvorschläge eingereicht, aus denen die Bundesnetzagentur Prüfaufträge für die Vorhabenträger abgeleitet hat.

Die Vorhabenträger Tennet TSO GmbH und TransnetBW GmbH haben bei der Bundesnetzagentur nach erfolgter Prüfung diese Unterlagen eingereicht.

Die Vorhabenträger Tennet TSO GmbH und TransnetBW GmbH haben Unterlagen für die o.g. ernsthaft in Betracht kommende Alternative, Trassenkorridorsegment (TKS) 434, erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 07.09.2020 bis einschließlich 06.10.2020 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 07.09.2020 im Internet unter www.netzausbau.de/beteiligung3-b und www.netzausbau.de/beteiligung4-b.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen



nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o. g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an V3V4B@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternative, TKS 434

Der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 NABEG eingebrachte Alternativvorschlag befindet sich im Bereich des Leinetals (TKS 60). Der Vorschlagskorridor (TKS 60) der Vorhabenträger verläuft in südöstlicher Richtung östlich der Ortschaften Varrigsen und Ammensen und schwenkt von dort weiter in Richtung Südwesten. Der weitere Verlauf in südlicher Richtung passiert die Stadt Einbeck westlich und schließt bei Edemissen an das TKS 69a an. Die vorgeschlagene Korridoralternative zweigt bei dem Flecken Delligsen vom TKS 60 in südöstlicher Richtung ab, verläuft westlich von Freden (Leine) durch das Leinetal und vorbei an Einbeck-Erzhausen in Richtung Einbeck-Greene. Ab dort verläuft der Vorschlag weiter durch das Leinetal und schließt zwischen Einbeck-Negenborn und Einbeck-Volksen an das TKS 68 an. Um einen sinnvollen Vergleich des Alternativvorschlags mit dem TK-Netz zu ermöglichen, wird ein Teilstück des TKS 68 für den Alternativverlauf mitbetrachtet.

Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu dieser ernsthaft in Betracht kommenden Alternative (TKS 434) vom Beginn der Auslegung am 07.09.2020 bis zum 06.11.2020 äußern. Die Hinweise zu den Antragskonferenzen (2017) sowie die erhobenen Einwendungen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen (2019 und 2020) bleiben vollumfänglich bestehen. Sie müssen nicht erneut eingebracht werden.

Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSiG.

Die Einwendungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannte ernsthaft in Betracht kommende Alternative beziehen, sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/beteiligung3-b (Vorhaben 3) und www.netzausbau.de/beteiligung4-b (Vorhaben 4))
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3, Abschnitt B, TKS 434 bzw. Vorhaben 4, Abschnitt B, TKS 434)
- per E-Mail an V3V4B@bnetza.de

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen werden in Kopie an die Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen der kleinräumigen ernsthaft in Betracht kommenden Alternative (TKS 434) über die Umweltauswirkungen der Vorhaben 3 und 4, Abschnitte B

Angaben über die Umweltauswirkungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannte ernsthaft in Betracht kommende Alternative beziehen, finden Sie insbesondere im Umweltbericht der TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (Seite 17 bis 28) nebst Anlagen, in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Seite 28) nebst Anhängen und in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Seite 29 bis 34).

Der vorliegende Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung enthält die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargelegt.

In der Raumverträglichkeitsstudie (Seite 9 bis 17) nebst Anlage wird zudem die Übereinstimmung der Trassenkorridore mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Soweit sich bereits erörterte Inhalte der § 8-Unterlagen auf diese kleinräumige ernsthaft in Betracht kommende Alternative erstrecken, sind diese Unterlagen nicht erneut ausgelegt. Auf § 22 Abs. 1 UVPG wird ausdrücklich hingewiesen. Ungehindert dessen können diese im Internet unter www.netzausbau.de/beteiligung3-b und www.netzausbau.de/beteiligung4-b eingesehen werden.

Der Präsident